Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Herr Perdelwitz Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0639/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Durchgangsverkehr Thomas- Mann- Grundschule; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Perdelwitz,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Ist der Stadtverwaltung, die neue Gefahrensituation bereits angetragen wurden?
- 2. Welche günstigen und unkomplizierten Lösungen lassen sich finden, um das Gelände zwischen Kindergarten, Schule, Spielplatz und Skaterbahn wieder für den Durchgangsverkehr zu schließen und sicher zu machen?
- 1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im <u>übertragenen Wirkungskreis</u> (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
- 2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den <u>eigenen Wirkungskreis</u> und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
- 3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Es steht die Möglichkeit eines Gesprächs mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt offen, um den Informationsbedarf zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein